Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 64/2023

Sitzung vom 10. Mai 2023

585. Anfrage (Vollzeitarbeit darf sich auch lohnen)

Die Kantonsräte Martin Huber, Neftenbach, Mario Senn, Adliswil, und Tobias Weidmann, Hettlingen, haben am 20. Februar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Schweizerinnen und Schweizer weisen eine rekordhohe Arbeitsmarktpartizipation auf. Ebenso rekordverdächtig ist auch die Verbreitung von
Teilzeitpensen, auch ausserhalb der traditionellen Familienphase. Dies,
weil man es sich einerseits leisten kann, «nur» Teilzeit zu arbeiten, und
andererseits, weil die Steuer- und Sozialsysteme starke Anreize zur Teilzeitarbeit enthalten. Denn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst
sich in der Regel nicht am potentiell erzielbaren Einkommen, sondern
am erzielten Einkommen. Letztlich führt das dazu, dass Vollzeitarbeitende Teilzeitarbeitende quersubventionieren.

Mit Blick auf die demografische Entwicklung der kommenden Jahrzehnte genügt es nicht, lediglich möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner in den Arbeitsmarkt zu bringen. Vielmehr muss es gelingen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihr Erwerbspensum erhöhen. Dies hätte gleichzeitig den positiven Nebeneffekt einer besseren Altersvorsorge (und weniger notwendigen Ergänzungsleistungen) und könnte die Zuwanderung reduzieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- I. Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage, dass zur Vermeidung des sich abzeichnenden Arbeitskräftemangels eine Erhöhung der Erwerbspensen ein wirksames Mittel darstellen würde?
- 2. Welche Massnahmen und Initiativen plant der Regierungsrat zur Förderung von höheren Erwerbspensen?
- 3. Wie schätzt der Regierungsrat die Möglichkeit ein, die Steuerprogression von Personen mit einem höheren Pensum als 80% zu glätten? Könnte er sich alternativ einen Vollzeitabzug vorstellen?
- 4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, bei Sozial- und Unterstützungssystemen wie Individuelle Prämienverbilligung, Kinderkrippensubventionen, Einkommens- und Vermögenslimiten bei der Wohnbauförderung usw. vermehrt das Erwerbspensum zu berücksichtigen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Huber, Neftenbach, Mario Senn, Adliswil, und Tobias Weidmann, Hettlingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Arbeitskräftemangel für viele Zürcher Unternehmen eine grosse Herausforderung darstellt. Laut einer Studie des Amtes für Wirtschaft und Arbeit dürfte sich dieser Mangel in den kommenden Jahren weiter akzentuieren. Zur Entschärfung des Arbeitskräftemangels stehen verschiedene Hebel zur Verfügung, einer davon ist die bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Würden sich mehr Zürcherinnen und Zürcher dafür entscheiden, «mehr» oder «länger» zu arbeiten, dürfte dies im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel eine positive Wirkung haben. Da jedoch nicht in allen Branchen und Berufen Arbeitskräftemangel herrscht, wäre das Ausmass davon abhängig, welche Arbeitskräfte in welchen Branchen sich dazu entscheiden würden, ihr Pensum erhöhen zu wollen. Zudem ist die Kinderbetreuung oder das Absolvieren einer berufsbegleitenden Ausoder Weiterbildung ein häufiger Grund für Teilzeitarbeit. Die Bereitschaft der Teilzeitarbeitenden, ihre Erwerbspensen zu erhöhen und dadurch einen massgeblichen Beitrag zur Vermeidung des Arbeitskräftemangels zu erzielen, dürfte deshalb eher beschränkt sein. Entsprechend wären dazu starke Anreize notwendig.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn möglichst viele Erwerbstätige hohe Arbeitspensen wahrnehmen und damit einen wichtigen Beitrag zur Zürcher Wertschöpfung leisten. Gleichzeitig bietet die Teilzeitarbeit gerade für Haushalte mit Kindern flexiblere Möglichkeiten und fördert die Erwerbsintegration von Personen mit Betreuungspflichten. Die Arbeitnehmenden sind in der Wahl ihres Arbeitspensums frei, und es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, sie diesbezüglich in eine bestimmte Richtung zu lenken. Der Regierungsrat setzt sich in erster Linie für gute Rahmenbedingungen und einen attraktiven Wirtschaftsstandort ein, der zahlreiche und hochwertige Erwerbsmöglichkeiten aufweist.

Es gilt aber auch, Anreize zur Reduktion des Arbeitspensums zu vermeiden. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Steuer- und Transferpolitik so auszugestalten, dass Erwerbstätigkeit und hohe Arbeitspensen finanziell attraktiv bleiben. Daher hat der Regierungsrat unter anderem dem Kantonsrat beantragt, das Steuergesetz (StG, LS 631.1) zu ändern und den Abzug für Drittbetreuungskosten von Fr. 10 100 auf Fr. 25 000 pro Kind zu erhöhen, was den durchschnittlichen Kosten eines vollzeitlichen nicht

subventionierten Kitaplatzes im Kanton Zürich entspricht (vgl. Vorlage 5851). Durch die Erhöhung der Obergrenze des Abzugs für Drittbetreuungskosten können negative Erwerbsanreize, insbesondere für gut qualifizierte Mütter und Väter, reduziert werden.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat anerkennt, dass mit einer progressiven Besteuerung gewisse unerwünschte Nebeneffekte einhergehen. Das gilt insbesondere für Zweiverdienerhaushalte, bei denen eine Aufstockung des Arbeitspensums oftmals mit einer höheren steuerlichen Belastung einhergeht. Allerdings wäre eine Glättung bzw. Verminderung der Steuerprogression für Personen mit einem höheren Arbeitspensum als 80% rechtlich nicht zulässig. Gemäss Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) muss die Besteuerung die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einhalten. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verlangt, dass alle Personen oder Personengruppen nach denselben gesetzlichen Regeln erfasst werden (BGE 137 I 145 E. 2.1). Ausnahmen von der Besteuerung ohne sachlichen Grund oder eine Belastung einer kleineren Gruppe zulasten einer grösseren sind unzulässig. Die Anwendung eines besonderen Steuertarifs auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe ist nur in besonderen Fällen sachlich gerechtfertigt, insbesondere bei Ehepaaren oder Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, bei denen das (zusammengezählte) Einkommen für die Lebenshaltungskosten von mehreren Personen aufkommen muss (vgl. Art. 11 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz [StHG, SR 642.14]). Wesentliche sachliche Gründe für die Anwendung eines privilegierten Steuertarifs bei Personen mit einem höheren Arbeitspensum als 80% sind jedoch nicht ersichtlich. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch die Vollzeittätigkeit gegenüber der Teilzeittätigkeit in der Regel erhöht.

Es besteht auch keine Möglichkeit, im kantonalen Steuergesetz einen Vollzeitabzug einzuführen. Steuerliche Abzüge können entweder als Abzüge für Gewinnungskosten in den §§ 26–30 StG, als allgemeine Abzüge in den §§ 31 und 32 StG oder als Sozialabzüge in § 34 StG festgelegt werden. Die allgemeinen Abzüge sind nach Art. 9 Abs. 4 StHG abschliessend bundesrechtlich vorgegeben. Zu prüfen ist somit einzig, ob ein Vollzeitabzug als Sozialabzug des kantonalen Rechts in § 34 StG aufgenommen werden kann. Sozialabzüge dienen grundsätzlich der Berücksichtigung der sozialen Situation der Steuerpflichtigen und des Einflusses, den diese Situation auf die individuelle (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit der Betroffenen hat. Da ein hohes prozentuales Arbeitspensum die wirtschaft-

liche Leistungsfähigkeit grundsätzlich erhöht und keine mit einem Sozialabzug zu berücksichtigende finanzielle Lasten mit sich bringt, kann auch kein Sozialabzug für Vollzeitarbeit eingeführt werden.

Zu Frage 4:

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Umverteilung zugunsten unterstützungsbedürftiger Haushalte möglichst zielgerichtet erfolgt. Eine stärkere Berücksichtigung des Erwerbspensums wäre aus dieser Sicht grundsätzlich zielführend, denn im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist eigentlich das sogenannte Potenzialeinkommen massgeblich, also dasjenige Einkommen, das bei einem Vollzeitpensum erzielt werden könnte. Allerdings stellen sich in der praktischen Anwendung viele offene und schwierige Fragen betreffend die Bemessungsgrundlage des steuerbaren Einkommens oder der Abgrenzung von Ausnahmefällen. Was würde etwa gelten für Selbstständigerwerbende oder für Personen, die Betreuungspflichten haben oder die krankheitsbedingt nur Teilzeit arbeiten können?

Im neuen seit 2021 geltenden System der Prämienverbilligung werden verschiedenste Aspekte, darunter die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sehr differenziert berücksichtigt. Es wird jedoch nicht erhoben, ob ein tiefes Einkommen mit Voll- oder Teilzeitarbeit erwirtschaftet wird. Dieser Aspekt liesse sich nur durch eine aufwendige und komplexe Prüfung des Einzelfalls berücksichtigen, aus welchen Gründen eine Person Teilzeit erwerbstätig ist. Gleiches würde bei der kantonalen Wohnbauförderung gelten. Was die Kitasubventionen betrifft, ist der Handlungsspielraum des Kantons begrenzt, da diese nicht kantonal, sondern kommunal geregelt sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli